



## **Erbrecht**

Ohne rechtzeitige Vorkehrungen kann der überlebende Partner in finanzielle Bedrängnis geraten. Viele Ehe- und langjährige Konkubinatspaare möchten sich gegenseitig so weit wie möglich begünstigen, damit der überlebende Partner finanziell abgesichert ist.

### **A. Grundsätzliches zum Erbrecht**

#### **1. Die gesetzliche Erbfolge**

Hat der Erblasser nichts Weiteres bestimmt, also kein Testament oder keinen Erbvertrag hinterlassen, werden die Erben von der gesetzlichen Ordnung bezeichnet; denn Erben hat jedermann. Gesetzliche Erben sind die Blutsverwandten (primär die Nachkommen) und der Ehepartner des Erblassers (Art. 457- 462 ZGB). Sind keine solchen Personen vorhanden, erbt der Staat.

Neben den gesetzlichen Erben gibt es eingesetzte Erben, die erst durch eine Verfügung von Todes wegen Erben des Verstorbenen werden.

#### **2. Pflichtteil und frei verfügbare Quote**

Das Pflichtteilsrecht folgt dem Gedanken, dass ein bestimmter Kreis naher Angehöriger des Erblassers einen Mindestanspruch an dessen Erbschaft haben soll. Die Befugnis über seinen Nachlass frei zu bestimmen, ist zugunsten eines gewissen Personenkreises eingeschränkt. Diesen Personen steht gesetzlich ein bestimmter Teil am Vermögen des Erblassers zu, der ihnen in der Regel nicht entzogen werden kann. Diesen gesetzlich festgelegten Mindestanspruch am Nachlass nennt man Pflichtteil.

Die verfügbare Quote ist derjenige Bruchteil am Nachlass, der übrig bleibt, wenn die gesetzlichen Pflichtteile abgezogen wurden. Mit dieser verfügbaren Quote kann der Erblasser machen, was er will: Er kann sie z.B. einem Verein zukommen lassen, Freunden vermachen oder zusätzlich einen gesetzlichen Erben (wie den überlebenden Ehegatten) begünstigen. Nicht alle Angehörigen des Erblassers sind auch Pflichtteilserven. Pflichtteilserven sind die Nachkommen des Erblassers, die Eltern (aber nur, sofern keine Nachkommen vorhanden sind) und der überlebende Ehegatte.

### **B. Die erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten**

Der überlebende Ehegatte ist nicht nur durch das Erbrecht am Nachlass seines verstorbenen Partners beteiligt, sondern auch über das Ehegüterrecht. Dieses regelt die Beteiligung jedes Ehegatten am Einkommen und Vermögen des anderen. Beim Tod eines Ehegatten bestimmt das Güterrecht, wie das verbundene Vermögen gerecht aufgeteilt werden soll.



Da die Ehe mit dem Tod endet, muss gleich wie bei einer Scheidung, der Güterstand aufgelöst werden: Es kommt zur ehегüterrechtlichen Auseinandersetzung. Wenn diese durchgeführt ist, kann bestimmt werden, wie viel dem überlebenden Ehegatten und wie viel dem Nachlass des Verstorbenen zuzuweisen ist. Danach kann die Verteilung des Nachlasses nach den Regeln des Erbrechts vorgenommen werden.

Muss der überlebende Ehegatte mit Nachkommen des Erblassers teilen, fällt ihm die Hälfte der Erbschaft zu. Die andere Hälfte des Nachlasses geht an die Nachkommen.

### **C. Begünstigung des Ehepartners**

Will ein Ehepartner bei der Regelung seiner Verhältnisse dem anderen eine maximale Begünstigung zukommen lassen, kann er dies erreichen, indem er nach güterrechtlichen und nach erbrechtlichen Bestimmungen Vorkehrungen hierfür trifft.

Nachfolgend werden nur diejenigen Möglichkeiten aufgezeigt, die die erbrechtliche Meistbegünstigung des Ehegatten zum Inhalt hat.

#### **1. Zuweisung der gesamten verfügbaren Quote**

Der Erblasser kann mit Verfügung von Todes wegen alle pflichtteilgeschützten Verwandten (Nachkommen oder Eltern) auf den Pflichtteil setzen und die freie Quote dem Ehepartner zuweisen.

#### **2. Begünstigung durch Erbverzichtvertrag mit den pflichtteilgeschützten Erben**

Am weitesten geht die Begünstigung des überlebenden Ehegatten, wenn mit den Pflichtteilserben ein Erbverzichtvertrag abgeschlossen wird und sich die Ehepartner erbvertraglich gegenseitig auf den Todesfall hin begünstigen. Die Nachkommen müssen mit dem Erbverzicht einverstanden sein.

#### **3. Begünstigung durch Nutzniessung**

Wenn es das Ziel ist, dem Ehepartner eine gute Existenz für sein weiteres Leben zu sichern und es nicht um dessen maximale Begünstigung zulasten der Nachkommen geht, erlaubt Art. 473 ZGB eine besondere erbrechtliche Besserstellung des überlebenden Ehegatten: Der Erblasser kann dem Ehegatten die Nutzniessung am gesamten Nachlass einräumen. Dabei erhält der Ehegatte den Besitz an allen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten des Nachlasses; er darf diese gebrauchen, verwalten und nutzen, nur veräussern darf er sie nicht. Diese Nutzniessung tritt an Stelle des dem Ehegatten neben den gemeinsamen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbanspruchs. Hat ein Ehegatte die Nutzniessung am gesamten Nachlass erhalten, bekommen die übrigen Erben nur das «nackte» Eigentum an ihrem Erbeil (im schlechtesten Fall haben sie aus der Erbschaft überhaupt nichts in der Hand, solange der nutzniessungsberechtigte Ehegatte noch lebt).



Da eine solche Anordnung eine besondere Härte für die anderen Erben bedeuten kann, wird diese Belastung nur den gemeinsamen Nachkommen auferlegt.

#### **4. Zuweisung der verfügbaren Quote neben der Nutzniessung**

Neben der Nutzniessung am gesamten Nachlass kann ein Erblasser den Ehegatten noch zusätzlich begünstigen: Er kann die pflichtteilsgeschützten Erben auf ihren Pflichtteil setzen und dem Ehepartner seine frei verfügbare Quote zu Eigentum zuweisen.

#### **D. Die erbrechtliche Stellung eines nichtehelichen Lebenspartners**

Das gesetzliche Erbrecht geht von der Familienzugehörigkeit aus und bestimmt, in welcher Reihenfolge Familienangehörige und Ehepartner erben. Es berücksichtigt nicht, dass es noch andere Formen von Lebensgemeinschaften gibt, die denen der Familienbande entsprechen. So ist das Zusammenleben eines Paares ohne Trauschein (Konkubinats) in der heutigen Zeit eine verbreitete Lebensform. Stirbt der Lebenspartner, so stehen dem Überlebenden keine ehedüter- oder erbrechtlichen Ansprüche aufgrund des Gesetzes zu.

Soll der Lebensgefährte beim Tode des anderen nicht leer ausgehen, ist es angebracht, eine letztwillige Verfügung – in der Form eines Testamentes oder Erbvertrages – zu errichten, um den überlebenden Partner finanziell abzusichern. Eine solche Verfügung darf die Pflichtteile von Nachkommen, Eltern etc. nicht verletzen.

Eine weitere Möglichkeit, dass für den Konkubinatspartner über den Tod des Erblassers hinaus gesorgt werden kann, ist der Abschluss einer Lebensversicherung zugunsten der betreffenden Person.

#### **E. Fazit**

Die beste Regelung in einem konkreten Fall kann je nach Konstellation und Bedürfnis unterschiedlich ausfallen. Wir freuen uns, Sie dabei zu unterstützen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Tima 4 you AG**